

§ 17d Oö. LGG Abgeltung von Zeitguthaben

Oö. LGG - Oö. Landes-Gehaltsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.04.2025

(1) Zeitguthaben, ausgenommen Gleitzeitguthaben, die auf Grund der Anwendung von Regelungen über die flexible Dienstzeit nach § 64 Abs. 3 Oö. LBG entstanden sind und nicht unter §§ 16 bis 17c fallen, sind, soweit sie nicht in Form von Freizeit verbraucht wurden,

- a) bei Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand oder
- b) bei Tod der Beamtin bzw. des Beamten des Dienststands
oder
- c) in den übrigen Fällen bei wichtigem dienstlichen Interesse

im Verhältnis 1:1 abzugelten.

(2) Abs. 1 gilt nicht im Fall des § 115 Abs. 1 Z 4 Oö. LBG.

(Anm: LGBl. Nr. 56/2007)

In Kraft seit 01.08.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at